

Gesetzlich verankerte Kastrationspflicht für Katzen - Geht alle Katzenbesitzer etwas an

Eine Katze wird ab dem 5. Monat geschlechtsreif und wirft im Durchschnitt zweimal im Jahr drei bis sechs Junge. Auch wenn nicht alle Tiere überleben, wächst die Population sehr rasch. Bekommt ein Katzenpaar im Jahr zweimal Nachwuchs und es überleben drei Katzen pro Wurf so ergibt das nach zehn Jahren hunderttausende Tiere. Mit der unkontrollierten Vermehrung steigt auch die Gefahr einer Ausbreitung von diversen Katzenkrankheiten. Der Artikel weist daher nicht nur auf die hohe Bedeutung der Kastration hin, sondern informiert auch über die Bestimmungen des Bundestierschutzgesetzes.

Katzenleid

Jährlich werden zahlreiche Katzen geboren und nur ein Teil davon findet ein schönes Zuhause. Eine große Anzahl von Katzen ist leider ungewollt und unerwünscht - nimmt ihre Zahl dann überhand, werden sie sogar als Belästigung oder Plage empfunden. Noch immer werden sie zum Teil durch verbotene und tierquälerische Methoden wie Vergiften, Erschlagen, Ertränken oder Aussetzen „entsorgt“, erkranken an massivem Parasitenbefall, an schlimmen Krankheiten oder erfrieren im Winter.

Das Tierschutzgesetz verbietet Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten (§6 Abs. 1 TSCHG, BGBl I Nr. 118/2004 i.d.g.F.). Ein Verstoß dagegen kann mit hohen Geldstrafen geahndet werden.

Vorteile von kastrierten Katzen für uns Menschen

- Kastrierte Tiere sind gesündere und bessere Jäger von Mäusen, Ratten und ähnlichen Tieren.
- Die Kosten für die Katzenkastrationen sind geringer, als eine immer größer werdende Kolonie mit Nahrung zu versorgen.
- Eine kastrierte und somit stabile Katzensgruppe verteidigt ihr Revier gegen unkastrierte Neuzugänge.
- Übelriechendes Markieren entfällt.
- Kein Zuwachs von unerwünschtem Katzennachwuchs.
- Daraus resultierende Nachbarschaftsstreitereien erübrigen sich.

Seit 1.1.2005 gibt es in Österreich eine gesetzliche Kastrationspflicht für Katzen

Der Gesetzestext dazu lautet:

„Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur kontrollierten Zucht verwendet werden oder in bäuerlicher Haltung leben.“

Die Ausnahme "bäuerliche Haltung" wird jedoch von vielen missverstanden. Laut Stellungnahme des Bundesministerium für Gesundheit sind nur scheue, verwilderte Streunertiere von der Kastrationspflicht ausgenommen.

Das heißt im Klartext:

- **Katzen mit Freigang müssen prinzipiell kastriert sein.**
- **Landwirte müssen ihre eigenen Katzen kastrieren lassen.**
- **Reine Wohnungskatzen (auch Rassekatzen) dürfen nicht vermehrt werden.**
- **Gezüchtet werden dürfen nur Katzen aus einer registrierten Zucht.**

Bei Nichteinhaltung der Kastrationspflicht können Strafen bis zu € 3.750,-- drohen.

Quellen:

Stellungnahme des Bundesministerium für Gesundheit v. 13.03.2009

http://www.partinkom.gv.at/PG/DE/XXIV/SPET/SPET_00007/fname_153960.pdf

2. Tierhaltungsverordnung BGBL. II - Nr. 486/2004 Anlage 1, 2.10 Mindestanforderung für die Haltung von Katzen

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2004_II_486/COO_2026_100_2_155421.pdf (auf Seite 3)